

# Gemeinde Poppendorf

## Beschlussvorlage

BV/HRA/239/2023

öffentlich



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf

<i>Organisationseinheit:</i> HBA/SG Rechtsamt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 09.01.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Poppendorf (Entscheidung)	16.01.2023	Ö

### **Sachverhalt**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Poppendorf bezieht sich bei Begrifflichkeiten u.a. auf die Hundehalterverordnung des Landes M-V. Diese wurde ein wenig umstrukturiert, so dass die entsprechenden Verweise darauf ins Leere laufen. Die Änderung enthält die Anpassung an die geänderte HundehalterVO.

Darüber hinaus wird angesichts des vorherrschenden Zeitgeistes der neue Paragraph 14 a [Sprachformen] eingefügt.

### **Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:**

keine

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 16.01.2023 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf gemäß dem anhängenden Entwurf.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

- 1 Hundesteuersatzung\_02\_2. Änderung vom ... - Entwurf (öffentlich)

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom ..... folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderungen**

- I. *Der Absatz 2 des § 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 22.12.2009 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 1 Steuergegenstand**

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff „gefährliche Hunde“ bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

- II. *Der Absatz 5 des § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 22.12.2009 erhält folgende Fassung:*

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(5) Hunde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gelten nicht als gefährliche Hunde, sofern eine Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde über das Nichtvorliegen gefahrdrohender Eigenschaften nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Hundehalterverordnung M-V in der derzeit geltenden Fassung vorliegt.

- III. *Hinter § 14 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 22.12.2009 wird neu der folgende § 14 a eingefügt:*

#### **§ 14 a Sprachformen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Poppendorf,

- Siegel -

Jörg Wallis  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

- Siegel -

Jörg Wallis  
Bürgermeister